

11.06.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

**Entschießung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen
für Tiere in Tierhaltungsanlagen**
- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschießung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

AV
U1. Zu Nummer 1

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Größenbeschränkungen für Tierhaltungsanlagen, unter anderem aus Klimaschutz-, Umweltschutz-, Tierseuchen- und Brandschutzgründen, zu prüfen und ein konkretes Konzept vorzulegen;“

Folgeänderung:

Absatz 1 und Absatz 2 der Begründung sind wie folgt zu fassen:

„Die aktuelle Bedrohung der Tierhaltungen durch Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest, Geflügelpest) und Stallbrände der jüngsten Vergangenheit machen deutlich, dass bei einem Versagen von Schutzkonzepten katastrophale Tier- und Wertverluste sowie auch gesundheitliche Gefahren zu beklagen sind.

Je größer eine Tieranlage ist, desto größer ist die Zahl der Tiere, für die dieses Risiko besteht. Die Schutzkonzepte müssen so ausgelegt sein, dass jedes einzelne Tier wirksam geschützt wird. Diese grundlegende Anforderung aus Sicht des Tierschutzes stößt in den aktuellen Fällen an ihre Grenzen. Deshalb muss geprüft werden, ob eine Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen als wesentliche Maßnahme des Tier- und Seuchenschutzes eingeführt werden sollte. Eine konzeptartige Zusammenstellung der Maßnahmen, die zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen angezeigt sind, ist wesentlich, um weitere Schritte zum Beispiel zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umsetzen zu können.

Ebenso sollte die Bundesregierung die Vorschläge zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, die die Länder infolge des Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 27. September 2019 (TOP 48) benannt haben, prüfen und gegebenenfalls umsetzen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

AV
U

2. Zu Nummer 2

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. eine auf Landkreisebene bezogene Begrenzung des Viehbesatzes mit Nutztieren anhand deren jeweiligen Futterbedarfe und Nährstoffausscheidungen einzuführen;“

Folgeänderung:

Absatz 3 und Absatz 4 der Begründung sind wie folgt zu fassen:

„Die regionale Begrenzung des Viehbesatzes auf einen ökologisch vertretbaren Wert unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen soll künftig eine nachhaltige umweltverträgliche Wertschöpfung in vielen Regionen ermöglichen und überregionale Transporte von organischen Düngern aber auch übermäßig lange Tiertransporte verhindern.

Beweggründe für die Änderungen ist das Ziel der Etablierung einer regionalen, nachhaltigen, tierschutzgerechten und bodengebundenen Tierhaltung in Deutschland. Dabei ist es gemeinsames politisches Ziel, der Tierhaltung in Deutschland auch angesichts des momentanen Seuchengeschehens im Rahmen einer gesellschaftlich akzeptierten Wertschöpfungskette zukunftsfähige Perspektiven zu eröffnen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

AV
U

3. Zu Nummer 3 - neu -

Dem Entschließungstext ist folgende Nummer anzufügen:

„3. die Möglichkeit des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes wahrzunehmen, um zu gewährleisten, dass Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall aktualisiert werden und § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt wird;“

Folgeänderung:

Der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

„Durch die in § 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) normierte Ermächtigung kann das BMEL Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG näher bestimmen und Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall erlassen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

AV
U4. Zu Nummer 4 - neu -

Dem Entschließungstext ist folgende Nummer anzufügen:

„4. jährlich Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen, die mit hohen Tierverlusten einhergehen, bereitzustellen, sowie;“

Folgeänderung:

Der Begründung ist folgender Absatz anzufügen:

„Jährliche Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen ermöglichen eine genauere Analyse der Ursachen dieser Ereignisse durch für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachleute und stellen die Grundlage für die künftige Vermeidung bestimmter Fehler und die Verbesserung des Tierschutzes dar. Dazu gehören u. a. Informationen zu Brandbekämpfungskapazitäten der Feuerwehren, Betreuungs- und Managementkapazitäten der Betriebe, durchgeführte Brandsicherheitsschauen, Ausrüstung mit automatischen Brandmeldeanlagen, Rauchabzugseinrichtungen, Regelungen zu Alarmierungsketten, Notfallpläne, Rettungswegepläne, Evakuierungszonen, elektrischen Anlagen auf Stallanlagen (Photovoltaik), Eigenkontrollen, Löschwasserbereitstellung und weiteren baulichen, technischen oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzmaßnahmen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.

AV
U5. Zu Nummer 5 - neu -

Dem Entschließungstext ist folgende Nummer anzufügen:

„5. bei der geplanten Novelle des Baurechts im Hinblick auf Tierwohl in Tierhaltungsanlagen bundesweite Mindeststandards für den Brandschutz zu verankern;“

Folgeänderung:

Der Begründung sind folgende Absätze anzufügen:

„Baurechtliche Anforderungen bilden die Grundlage für einen erfolgreichen Brandschutz und tragen so zur Sicherung eines erfolgreichen Tierschutzes in Tierhaltungen bei.

Mit Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 9. Februar 2021 müssen Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Stallanlagen innerhalb der nächsten Jahre umbauen. Darüber hinaus wird auf Grundlage der Nutztierstrategie der Bundesregierung der Umbau der Nutztierhaltung zu mehr Tierwohl und gesellschaftlicher Akzeptanz weitere Stallumbauten (Außenklimareiz) erfordern. Bisher fehlen die erforderlichen Rahmenbedingungen, da im aktuell verabschiedeten Baulandmobilisierungsgesetz keine Vorgaben zu tierwohlgerechten Stallanlagen in das Gesetz aufgenommen wurden, der Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen, BR-Drucksache 345/20 (Beschluss), bisher im Bundestag nicht weiter beraten wird und in die Diskontinuität zu fallen droht.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf den neu zu fassenden Begründungstext wird Bezug genommen.